Beteiligtentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/8060)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/8060
24.05.2023

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Infolge der gewaltsamen Invasion russischer Truppen in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 einen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes getroffen. Der Beschluss ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. März 2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt in Deutschland § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Damit haben diese Personen dauerhaft, also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, Anspruch auf Asylbewerberleistungen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) am 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine unter den Voraussetzungen des § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise des § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Leistungen nach dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rechtskreiswechsel). Soweit dieser Rechtskreiswechsel wirkt, ist er für die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden.

Während den Aufgabenträgern im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes die angemessenen Kosten in voller Höhe durch das Land erstattet werden, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch über § 46 Abs. 5 ff. SGB II nur antei-

Vorabdruck verteilt am 24. Mai 2023

Druck: Thüringer Landtag, 9. Juni 2023

lig. Die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II bilden den Hauptbestandteil der kommunalen Ausgaben im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Bundesbeteiligung für Thüringen beträgt aktuell 69,6 Prozent der kommunalen Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Für die Finanzierung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz ist aktuell ein Anteil des Bundes von 6,8 Prozent abzusetzen, sodass der kommunale Anteil an den Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II aktuell 37,2 Prozent beträgt. Bei den weiteren kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zum Beispiel kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II) erfolgt keine Kostenbeteiligung seitens des Bundes.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben aufgrund des Rechtskreiswechsels zudem nach § 100 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen zusätzliche Kosten für die Kommunen, da nur die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach § 46a SGB XII vom Bund vollumfänglich erstattet werden.

Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, können Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen. Darüber hinaus können alle Geflüchteten Leistungen nach dem Fünften sowie dem Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen. Hierbei sind insbesondere Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall (Fünftes Kapitel) sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege (Siebtes Kapitel) zu erwarten. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel erbringen die örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis.

Soweit keine Erstattung von Dritten erfolgt, werden die Aufwendungen für die vorgenannten Kosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und der Sozialhilfe aus eigenen Einnahmen und im eigenen Wirkungskreis ergänzend nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) über Schlüsselzuweisungen des Landes anteilig ausgeglichen.

Unabhängig von den Mehrkosten, die auch dem Land durch die Aufnahme von aus der Ukraine Geflüchteten entstanden sind und weiter entstehen, wurde das Land durch den politisch beschlossenen vorzeitigen Rechtskreiswechsel und die damit verbundenen Finanzierungszusagen des Bundes im Ergebnis entlastet, der Bund und die Kommunen belastet.

In die Berechnung des kommunalen Finanzbedarfs für die Jahre 2022 und 2023 sind die Mehrbelastungen der Kommunen durch die Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine noch nicht eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund wurden mit dem am 27. Oktober 2022 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) die Rechtsgrundlagen geschaffen, um den Kommunen die mit Beschluss vom 7. April 2022 vom Bundeskanzler und von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zugesagten Finanzmittel des Bundes aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung stellen zu können. Insgesamt wurden den Kommunen mit dem Gesetz 49,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Über § 7c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Jahr 2024 eine Überprüfung/Abrechnung der zusätzlichen Leistungen des Landes für das Jahr 2022, wobei die Differenz zum Jahr 2021 maßgebend ist.

Der Aufenthalt und der weitere Zugang Hilfesuchender aus der Ukraine führt auch im Jahr 2023 im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Kommunen.

Zudem entstehen durch den starken Anstieg der Anzahl an aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schülern den kommunalen Trägern der Schülerbeförderung erhöhte Kosten. Dieser Umstand macht sich besonders in den großen kreisfreien Städten, aber auch innerhalb einzelner Landkreise bemerkbar. Insbesondere die kreisfreien Städte und die größeren kreisangehörigen Gemeinden müssen zunehmend wegen ausgeschöpfter Kapazitäten im eigenen Zuständigkeitsbereich Schülerinnen und Schüler an weiter entfernt liegende Schulen zum Teil in die umliegenden Landkreise abgeben. Es ist daher notwendig, schnell und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherzustellen, dass die Kommunen auch im Jahr 2023 finanzielle Entlastungen für die Mehraufwendungen erhalten.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 2. November 2022 beschlossen, dass der Bund den Ländern für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit aus der Ukraine geflüchteten Menschen im Jahr 2023 einen Betrag von insgesamt 1,5 Milliarden Euro an zusätzlichen Umsatzsteuermitteln zur Verfügung stellt. Diese finanzielle Unterstützung des Bundes soll auch den Kommunen zugutekommen. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 36,6 Millionen Euro. Von diesen rund 36,6 Millionen Euro werden 12,5 Millionen Euro im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Herrichtung von Wohnraum für die Unterbringung Geflüchteter in Thüringen (Thüringer Wohnraumherrichtungsförderrichtlinie - ThürWHFördRL) zur Verfügung gestellt, um die kommunalen Kapazitäten für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zu entlasten. Der verbleibende Anteil in Höhe von rund 24,1 Millionen Euro soll den kommunalen Gebietskörperschaften für ihre Mehraufwendungen im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen sowie bei der Schülerbeförderung zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 10. Mai 2023 beschlossen, dass der Bund für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale an die Länder um eine Milliarde Euro erhöhen wird, damit die Länder dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Auslän-

derbehörden zu finanzieren. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 24,4 Millionen Euro, von denen zehn Millionen Euro ebenfalls den kommunalen Gebietskörperschaften für ihre Mehraufwendungen im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Rechtsgrundlagen für eine schnelle und unkomplizierte Weiterleitung der vom Bund mit Beschluss vom 2. November 2022 für das Haushaltsjahr 2023 zugesagten zusätzlichen Umsatzsteueranteile und der mit Beschluss vom 10. Mai 2023 zugesagten Bundesmittel für eine Erstattung der den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 entstehenden Mehraufwendungen geschaffen werden.

B. Lösung

Erlass eines Thüringer Gesetzes zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Nach Artikel 1 werden den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2024 die Zuschussbedarfe im Jahr 2023 wie folgt erstattet:

- im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Anteil der Verwaltungskosten und Leistungen für Bedarfe der
  - Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3,
  - kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
  - Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,

  nach dem Anteil der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" an der Anzahl aller Regelleistungsberechtigten im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch jeweils im Jahresdurchschnittswert 2023,
- im Rahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 SBG IX leistungsberechtigt sind, nach den tatsächlichen Zuschussbedarfen,
- im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete
  - nach dem Dritten und Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach dem Anteil der Anzahl der Leistungsberechtigten, die nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind, an der Anzahl aller Leistungsberechtigten jeweils im Jahresdurchschnitt 2023 und
  - nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach den tatsächlichen Zuschussbedarfen.

Die Erstattung erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

Im Vorgriff auf die Erstattung der Mehraufwendungen des Jahres 2023 für Leistungen nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozial-

gesetzbuch für aus der Ukraine Geflüchtete im Jahr 2024 sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Teil der vom Bund mit Beschluss vom 2. November 2022 für das Haushaltsjahr 2023 zugesagten zusätzlichen Umsatzsteueranteile sowie ein Teil der mit Beschluss vom 10. Mai 2023 zugesagten Bundesmittel im Jahr 2023 als Abschlagszahlungen zur Verfügung gestellt werden.

In Artikel 2 wird eine gesetzliche Grundlage zur Gewährung einer Pauschale an die zuständigen kommunalen Träger der Schülerbeförderung geschaffen, deren Finanzierung ebenfalls aus den genannten Bundesmitteln erfolgen soll.

Für die Abschlagszahlungen nach Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs stehen Mittel in Höhe von 32,8 Millionen Euro zur Verfügung. 1.284.700 Euro entfallen auf die Gewährung einer Pauschale an die zuständigen Träger der Schülerbeförderung nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs.

Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird sichergestellt, dass die Kommunen von den vom Bund für das Haushaltsjahr 2023 zugesagten zusätzlichen Umsatzsteuermitteln, die direkt an die Kommunen nach Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs ausgereicht werden, nicht noch einmal im Rahmen des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes nach § 3 Abs. 3a des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) partizipieren. Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs werden diese Mittel aus den für den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz zu berücksichtigenden Einnahmen des Landes herausgerechnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Abschlagszahlungen nach Artikel 1 im Jahr 2023 im Vorgriff auf die Erstattung der Mehraufwendungen der Kommunen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entstehen dem Land Kosten im Jahr 2023 in Höhe von 32,8 Millionen Euro (32,1 Millionen Euro für die Abschlagszahlungen nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 700.000 Euro für Abschlagzahlungen nach Artikel 1 § 3 Abs. 3), die über die vom Bund mit Beschluss vom 2. November 2022 zur Verfügung gestellten zusätzlichen Umsatzsteuermittel und einen Teil der mit Beschluss vom 10. Mai 2023 zugesagten Bundesmittel gedeckt werden.

Zusätzlich entstehen dem Land im Jahr 2024 Kosten durch die Erstattung der Zuschussbedarfe für Mehraufwendungen an aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Rahmen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzentwurfs, soweit der Erstattungsanspruch der Kommunen die im Jahr 2023 zu zahlenden Abschlagszahlungen übersteigt.

Als Grundlage einer geeigneten Datenbasis für eine Kostenschätzung der im Jahr 2024 zu erstattenden Zuschussbedarfe des Jahres 2023 für Sozialleistungen nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine geflüchtete Menschen wurden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe die tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der auf diese Leistungen entfallenen tatsächlichen Einnahmen/Einzah-

lungen (Ist-Zahlen) getrennt nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2022 abgefragt. Investive Ausgaben/Einnahmen (Vermögenshaushalt) sowie Auszahlungen/Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden nicht berücksichtigt. Diese Investitionen spielen in den abgefragten Bereichen eine untergeordnete Rolle.

Im Ergebnis der Abfrage bezifferten die teilnehmenden kreisfreien Städte und Landkreise für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im 2. Halbjahr 2022 die Anzahl der Regelleistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflohen sind, auf 17.821 leistungsberechtigte Personen. Insgesamt betrug die Anzahl der Regelleistungsberechtigten 109.528 leistungsberechtigte Personen. Der Zuschussbedarf für die aus Ukraine geflüchteten Menschen wurde im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit insgesamt 11.678.893,96 Euro beziffert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Regelleistungsempfänger insgesamt und der aus der Ukraine geflüchteten Regelleistungsempfänger auf der Grundlage statistischer Daten des Jobcenters mit Stand vom 30. November 2022 ermittelt wurde, da endgültige Daten zu den Regelleistungsberechtigten zum Stand 31. Dezember 2022 erst im April 2023 zur Verfügung stehen. Die Statistik zu den Regelleistungsberechtigten erstellt die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 53 SGB II aufgrund der Datenerhebung und -meldung nach § 51b SGB II. Die jeweils aktuellen Daten liegen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten vor.

Für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch teilten die teilnehmenden örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit, dass insgesamt 20.892 leistungsberechtigte Empfänger Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im 2. Halbjahr 2022 erhalten haben. 28 leistungsberechtigte Personen waren davon Empfänger, die aus der Ukraine geflüchtet sind. Für diese 28 leistungsberechtigten Empfänger meldeten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe einen Zuschussbedarf von 274.700,07 Euro.

Für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilten die teilnehmenden örtlichen Träger der Sozialhilfe mit, dass insgesamt 18.410 leistungsberechtigte Personen im 2. Halbjahr 2022 Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben. Davon waren 2.066 leistungsberechtigte Personen aus der Ukraine geflüchtet. Der Zuschussbedarf für diese 2.066 Leistungsberechtigten wurde auf insgesamt 5.503.237,54 Euro beziffert. Für den Zuschussbedarf bezüglich der Leistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zur Gesundheit) teilten die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit, dass die erfüllenden Krankenkassen, welche für die Übernahme der Krankenbehandlung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge im Auftragsverhältnis zuständig sind, im Jahr 2022 noch keine Erstattung ihrer Aufwendungen gemäß § 264 Abs. 7 SGB V geltend gemacht haben. Aus diesem Grund sind die gemeldeten Zuschussbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das 2. Halbjahr 2022 nur bedingt repräsentativ. Dies gilt auch für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, bezüglich derer erst Anfang 2023 ein erhöhtes Antragsbegehren zu verzeichnen war, so dass im Vergleich zu 2022 im Jahresverlauf 2023 ein erhöhtes Ausgabevolumen erwartet wird.

Der gesamte Zuschussbedarf der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe betrug für die Bereiche des Zweiten, Neunten und

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das 2. Halbjahr 2022 insgesamt 17.456.831,54 Euro. Eine Kommune teilte ihren Zuschussbedarf für den Bereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der Abfrage nicht mit. Unter Berücksichtigung des Bevölkerungsanteils der Landkreise und kreisfreien Städte, deren Zuschussbedarfe im Rahmen der Abfrage erfasst wurden, ergibt sich hochgerechnet - bezogen auf die Einwohnerzahl Thüringens (Stand 31. Januar 2021) - ein Zuschussbedarf von 17.937.558,10 Euro für das 2. Halbjahr 2022. Der Zuschussbedarf beträgt somit auf das ganze Jahr hochgerechnet rund 35,875 Millionen Euro.

Unter Berücksichtigung der bedingt repräsentativen Aussagekraft der mitgeteilten Zuschussbedarfe im 2. Halbjahr 2022 und der zu erwartenden weiteren Zugänge von aus der Ukraine Geflüchteten wurde unter Zugrundelegung der auf die Einwohnerzahl Thüringens hochgerechneten Zuschussbedarfe für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Zuschussbedarf fiktiv um zehn Prozent, also um rund 2,4 Millionen Euro erhöht. Für den Bereich des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde der Zuschussbedarf fiktiv um 50 Prozent erhöht. Dies entspricht bezogen auf das volle Kalenderjahr einem Zuschussbedarf von rund 282.264 Euro für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und rund 5,654 Millionen Euro für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Insgesamt ergibt sich hochgerechnet für das Jahr 2023 ein Zuschussbedarf von rund 44,2 Millionen Euro.

Die Erstattung des Zuschussbedarfes im Bereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Sonderzuweisung außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes dar.

Darüber hinaus entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geringfügige, nicht bezifferbare Kosten für die Ermittlung der Datengrundlagen für die Zuschussbedarfe. Dies beinhaltet die Erfassung, Prüfung, den Nachweis und die Bestätigung, dass die Nettoausgaben/Nettoauszahlungen für die zu erstattenden Leistungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Dem Land entstehen geringfügige, nicht bezifferbare Kosten für die Ermittlung und Berechnung der Erstattungsleistungen durch das Landesverwaltungsamt.

Die Kostenfolgenabschätzung ist allerdings mit großen Unwägbarkeiten verbunden, da insbesondere die weitere Entwicklung des Fluchtgeschehens in Abhängigkeit vom weiteren Kriegsverlauf nicht vorhersehbar ist.

Weitere Kosten entstehen dem Landeshaushalt für die Gewährung einer Pauschale an die zuständigen kommunalen Träger der Schülerbeförderung.

Ausgehend von einer Anzahl von 4.430 aus der Ukraine geflüchteten Schülern nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2022/2023 ergeben sich bei Zahlung einer einmaligen pauschalen Leistung in Höhe von 290 Euro je Schülerin und Schüler an die kommunalen Träger der Schülerbeförderung im Jahr 2023 nach Artikel 2 für das Land Kosten in Höhe von 1.284.700 Euro, die über die vom Bund mit Beschluss vom 2. November 2022 für das Haushaltsjahr 2023 zugesagten zusätzlichen Umsatzsteuermittel gedeckt werden.

E. Zuständigkeit

Für Artikel 1 ist zuständig das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Für Artikel 2 ist zuständig das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Für Artikel 3 ist zuständig das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG)

§ 1
Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfs

(1) Das Land erstattet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2024 im Zusammenhang mit Sozialleistungen an aus der Ukraine Geflüchtete den Zuschussbedarf im Jahr 2023 für

1. die Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für
   a) Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3,
   b) kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
   c) Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,
2. den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
3. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 SBG IX leistungsberechtigt sind,
4. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind nach dem
   a) Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
   b) Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
   c) Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Höhe der maßgeblichen Leistungen und des Anteiles der Verwaltungskosten nach Absatz 1 ergibt sich aus den tatsächlich erfolgten Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für diese Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2023 tatsächlich zugeflossen sind. Einnahmen und

Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nicht berücksichtigt. Einnahmen und Einzahlungen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen und Einzahlungen aus Aufwendungen sowie Kostenerstattungen des Bundes und des Landes sowie Kostenersatz und Erstattungen anderer Sozialleistungsträger, soweit diese tatsächlich geleistet wurden.

(3) Der Zuschussbedarf des jeweiligen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und den Anteil der Verwaltungskosten nach Absatz 1 Nr. 2 für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit ukrainischer Staatsangehörigkeit bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" im Jahresdurchschnittswert 2023 zur Anzahl aller Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Jahresdurchschnittswert 2023 bei dem jeweiligen kommunalen Träger.

(4) Der Zuschussbedarf des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresdurchschnittswertes der Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Jahr 2023 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c erhalten haben, zu dem Jahresdurchschnittswert der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die im Jahr 2023 nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII leistungsberechtigt waren.

(5) Der Zuschussbedarf für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b entspricht den tatsächlichen Nettoausgaben und Nettoauszahlungen für diese Leistungen.

(6) Die Erstattung nach Absatz 1 erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

(7) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben und Auszahlungen, die Einnahmen und Einzahlungen und die maßgeblichen Daten nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 begründet und belegt sind und die zur Erstattung des Zuschussbedarfes maßgebenden Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe weisen der nach § 5 zuständigen Stelle nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 1 die Zuschussbedarfe für die erbrachten Leistungen und Verwaltungskosten nach Absatz 1 in tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage nach. Der Nachweis nach Satz 2 ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Zuschussbedarfe begründet und belegt sind und die erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe bestätigen jeweils die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihrer Angaben nach den Sätzen 2 und 3 durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter. Die §§ 81, 114 und 115 der Thüringer Kommunalordnung bleiben unberührt.

(8) Die Nachweise nach Absatz 7 Satz 2 bis 4 sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2024 bei der nach § 5 zuständigen Stelle eingehen. Die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie an die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sollen spätestens bis zum 15. Juli 2024 ausgezahlt werden.

§ 2
Datengrundlage

(1) Der tabellarische Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der im Absatz 2 aufgeführten Daten. Bei der Ermittlung der Leistungen und Verwaltungskosten sowie der Zuschussbedarfe sind die in der Anlage aufgeführten Hinweise zu beachten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der Leistungen und Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 2 sind die folgenden für das Jahr 2023 jeweils erfassten Daten maßgeblich:
1. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 482 oder in der Produktgruppe 312,
2. für den Anteil der Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 405 oder in der Produktgruppe 312,
3. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 488 oder in der Produktgruppe 316 und
4. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 diejenigen
   a) im Einzelplan 4 Unterabschnitt 410, 411, 413 und 414 oder
   b) in der Produktgruppe 311
      aa) bezüglich der Produkte 3111, 3112, 3114, 3115, 3117 und 3118 oder
      bb) - soweit die Produkte mangels Verbindlichkeit der Zuordnung nicht oder abweichend bebucht worden sind - mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII).

(3) Soweit im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Regelleistungsberechtigten und der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" abgestellt wird, sind die von der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2023 erhobenen und veröffentlichten Daten zugrunde zu legen. Die in § 1 Abs. 3 genannten Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel für die Monate Januar bis Dezember 2023 jeweils veröffentlichten Monatswerte.

(4) Soweit im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine Geflüchtete sind, abgestellt wird, sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Fallbearbeitung erhobenen Daten zugrunde zu legen. Die nach § 1 Abs. 4 maßgeblichen Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2023 jeweils erhobenen Monatswerte.

§ 3
Abschlagszahlungen

(1) Im Jahr 2023 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Die Summe der Abschlagszahlungen nach Satz 1 beträgt insgesamt 32,1 Millionen Euro.

(2) Der Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 1 bestimmt sich nach der Anzahl der im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Thüringen aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten. Der Ermittlung der jeweiligen Anzahl und Gesamtanzahl werden die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 31. Dezember 2022 aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten zugrunde gelegt.

(3) Für aus der Ukraine Geflüchtete, die infolge des Krieges oder von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit medizinisch oder pflegerisch versorgt und betreut werden, wird dem Landkreis Gotha zusätzlich zu der Abschlagszahlung nach Absatz 1 im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung in Höhe von 700.000 Euro gewährt.

(4) Die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Absatz 1 und die Auszahlung der Abschlagszahlung nach Absatz 3 erfolgen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen.

§ 4
Verrechnung

Die nach § 3 an den jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den jeweiligen örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen sowie die an den Landkreis Gotha geleistete zusätzliche Abschlagszahlung werden mit der im Jahr 2024 nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzten Erstattung verrechnet. Legt der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vor, kann mangels der notwendigen Angaben keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt werden. Für verbleibende Rückzahlungsbeträge gilt § 1 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 5
Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für
1. die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6,
2. die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach § 3,
3. die Verrechnung, Festsetzung und Auszahlung verbliebender Erstattungsbeträge oder Rückforderung zu viel gewährter Beträge nach § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 4.

Anlage
(zu § 1 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach SGB II an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes

Träger	Regelleistungsempfänger im Jahr 2023 im Jahresdurchschnittswert		Zuschussbedarf für Leistungen nach dem SGB II in Euro für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023[1]									
Kreisfreie Stadt Landkreis			Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete und diesbezügliche Verwaltungskosten der Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)									
			Zuschussbedarf im Einzelplan 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)					Zuschussbedarf nach dem SGB II gemäß der Anlagen 1 und 3 der VwV Produkte und Konten (Doppik)				
	Regelleistungsempfänger insgesamt	Regelleistungsempfänger mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine"	Kosten der Verwaltung im Unterabschnitt 405 gesamt[2] (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) (Kameralistik)	Leistungen im Unterabschnitt 482 gesamt (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)[3] (Kameralistik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" im Unterabschnitt 405 (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)[4] (Kameralistik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" im Unterabschnitt 482 (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)[4] (Kameralistik)	Zuschussbedarf Unterabschnitt 405 und 482 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) (Summe Spalte 5 und 6) (Kameralistik)	soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen ist, gesamte Kosten Verwaltung in der Produktgruppe 312[5] (Doppik)	soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen sind, gesamte Leistungen in der Produktgruppe 312[6] (Doppik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine", soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen ist, für die Produktgruppe 312[4] (Doppik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine", soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen sind, für die Produktgruppe 312[4] (Doppik)	Zuschussbedarf der Produktgruppe 312 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) (Summe Spalte 10 und 11) (Doppik)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
„[7]												

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätioeit.

[3] Erfasst wird die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[4] Das Verhältnis der Regelleistungsempfänger, die aus der Ukraine geflüchtet sind (Spalte 2), zu den Regelleistungsempfängern insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2023, wird der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfs im Unterabschnitt 405, 482 oder in der Produktgruppe 312 zu Grunde gelegt.

[5] Erfasst wird die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen in der Produktgruppe 312 im Zeitraum 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 basierend auf den tatsächlichen Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einzahlungen (Ist Zahlen) aber nur, soweit sie die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betreffen und **ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[6] Erfasst wird die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen der Produktgruppe 312, aber nur soweit sie **die Leistungen** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betreffen, aber ohne die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

7 Der jeweilige kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach SGB IX an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes

Träger	Zuschussbedarf für Leistungen nach Teil 2 SGB IX (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen - Eingliederungshilferecht) in Euro für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 [1,2]	
Kreisfreie Stadt Landkreis	Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten im Unterabschnitt 488 (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten in der Produktgruppe 316 (Eingliederungshilfen nach dem SGB IX) (Doppik)
	1	2
*[3]		

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird der gesamte Zuschussbedarf für Teil 2 SGB IX basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Dritten, Siebten bis Neunten Kapitel SGB XII an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes

Träger	Hilfeempfänger für das Jahr 2023		Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Dritten, Siebten bis Neunten Kapitels SGB XII in Euro für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023[1]			
			Gesamte Leistungen[2]	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsempfänger für aus Ukraine Geflüchtete[3]	Gesamte Leistungen[2]	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsempfänger für aus Ukraine Geflüchtete[3]
Kreisfreie Stadt Landkreis	Hilfeempfänger insgesamt	Hilfeempfänger, die aus der Ukraine geflüchtet sind	im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - 8. und 9. Kapitel SGB XII) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - 8. und 9. Kapitel SGB XII) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII) nur für die Produkte[4] 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII), 3112 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII), 3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - 8. u. 9. Kapitel SGB XII), 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V) und 3118 (Schuldnerberatung - § 11 Abs. 5 SGB XII) (Doppik)	in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII) nur für die Produkte[3] 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII), 3112 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII), 3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - 8. u. 9. Kapitel SGB XII) 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V) (Doppik)
	1	2	3	4	5	6
*[5]						

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können in der Regel aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird die Höhe der Leistungen für das Dritte, Siebte bis Neunte Kapitel SGB XII basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Das Verhältnis der Leistungsempfänger, die aus der Ukraine geflüchtet sind (Spalte 2), zu den Leistungsempfängern insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2023, wird der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfs im Unterabschnitt 410, 411, 414 oder in der Produktgruppe 311,3111, 3112, 3115, 3117, 3118 zu Grunde gelegt.

[4] Soweit die angegebenen Produkte (vierstellig) mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Leistungen aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder ggf. anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.

[5] Der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes

Träger	Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Fünften Kapitels SGB XII in Euro für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023[1]	
Kreisfreie Stadt Landkreis	Gesamter Zuschussbedarf[2] im Unterabschnitt 413 (Hilfe zur Gesundheit - 5. Kapitel SGB XII) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	Gesamter Zuschussbedarf[2] in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII) nur für die Produkte[3] 3114 (Hilfe zur Gesundheit - 5. Kapitel SGB XII), 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V) (Doppik)
	1	2
*4		

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird der gesamte Zuschussbedarf für das Fünfte Kapitel des SGB XII basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Soweit die angegebenen Produkte (vierstellig) mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Zuschussbedarfe aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder ggf. anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.

[4] Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Artikel 2
Thüringer Gesetz
zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen
für das Jahr 2023 durch aus der Ukraine geflüchtete
Schülerinnen und Schüler
im Bereich der Schülerbeförderung

§ 1
Zusätzliche Leistungen an die kommunalen
Träger der Schülerbeförderung

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen durch den starken Anstieg der Anzahl der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler erhalten die kommunalen Träger der Schülerbeförderung im Jahr 2023 vom Land eine einmalige Leistung. Die Höhe der Leistung beträgt je Schülerin und Schüler mit dem Geburtsland Ukraine 290 Euro. Die Leistung wird nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2022/2023 an die kommunalen Träger der Schülerbeförderung ausgereicht.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 wird den kommunalen Trägern der Schülerbeförderung als nicht rückzahlbares und als nicht zweckgebundenes allgemeines Deckungsmittel gewährt.

§ 2
Zuständigkeit

Die Festsetzung und Auszahlung der jeweiligen Leistung nach § 1 Abs. 1 erfolgen durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

§ 3
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 4
Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   "Im Jahr 2023 sind bei den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer Einnahmen in Höhe von 34,1 Millionen Euro außer Betracht zu lassen."

2. § 20 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   "Auf bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 gestellte Anträge der Gemeinden und Landkreise können aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben der Beschaffung und Kraftfahrzeugmigration für die Erstausstattung mit der erforderlichen Funktechnik zur Nutzung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen bewilligt werden."

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) zum 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern Leistungen nach dem Zweiten, Neunten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Rechtskreiswechsel).

Im Anwendungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist der Rechtskreiswechsel für die Landkreise und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen insbesondere bei den Kosten der Unterkunft verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, nicht im übertragenen, sondern im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Während das Land den Aufgabenträgern die notwendigen Kosten für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes erstattet, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur anteilig.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben aufgrund des Rechtskreiswechsels zudem nach § 100 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen erbringen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entstehen zusätzliche Kosten für die Kommunen, da nur die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach § 46a SGB XII vom Bund vollumfänglich erstattet werden.

Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, können Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen. Darüber hinaus können alle Geflüchteten Leistungen nach dem Fünften sowie dem Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Bei Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind insbesondere Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall (Fünftes Kapitel) sowie bei Pflegebedürftigkeit für die Pflege (Siebtes Kapitel) zu erwarten. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden vollumfänglich durch den Bund erstattet (§ 46a SGB XII). Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wirken sich damit nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte aus.

Soweit keine Erstattung durch den Bund erfolgt, werden die Aufwendungen für die vorgenannten Kosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und der Sozialhilfe aus eigenen Einnahmen und nach Maßga-

be des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes über Schlüsselzuweisungen des Landes anteilig ausgeglichen.

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg (Schülerbeförderung) ist nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der kommunalen Gebietskörperschaften. Für die kreisangehörigen Gemeinden, die eine Schulträgerschaft übernommen haben, ergibt sich die Verpflichtung zur Schülerbeförderung aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 10 ThürSchFG. Bezüglich der Zeiten für den jeweiligen Schulweg ist § 41d des Thüringer Schulgesetzes zu berücksichtigen. Die kommunalen Gebietskörperschaften können entscheiden, ob sie die Schülerinnen und Schüler befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ThürSchFG). Ohne diese Zuständigkeit infrage zu stellen, problematisieren die kommunalen Gebietskörperschaften die Mehrbelastungen, die mit dem Zuzug ukrainischer Schülerinnen und Schüler entstanden sind. Diese Problematik macht sich besonders in den großen kreisfreien Städten, aber auch innerhalb einzelner Landkreise bemerkbar. Insbesondere die kreisfreien Städte und die größeren kreisangehörigen Gemeinden müssen zunehmend wegen ausgeschöpfter Kapazitäten im eigenen Zuständigkeitsbereich Schülerinnen und Schüler an weiter entfernt liegende Schulen zum Teil in die umliegenden Landkreise abgeben. Dadurch entstehen dem zuständigen kommunalen Träger der Schülerbeförderung erstmalig oder höhere Kosten für die Schülerbeförderung.

Das Erreichen der Kapazitätsgrenzen ist zum einen dadurch bedingt, dass es an verfügbarem geeigneten Raum für die Beschulung von Schülern mangelt. Zum anderen werden die Aufnahmekapazitäten auch deswegen erreicht, weil das Land aufgrund des akuten Mangels an Lehrern kein Personal für weitere Schulklassen stellen kann.

Der Aufenthalt und der weitere Zugang Hilfesuchender aus der Ukraine führt im Jahr 2023 zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Kommunen. Es ist daher notwendig, schnell und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherzustellen, dass die Kommunen auch im Jahr 2023 finanzielle Entlastungen für die Mehraufwendungen erhalten.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 2. November 2022 beschlossen, dass der Bund den Ländern für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit aus der Ukraine geflüchteten Menschen im Jahr 2023 einen Betrag von insgesamt 1,5 Milliarden Euro an zusätzlichen Umsatzsteuermitteln zur Verfügung stellt. Diese finanzielle Unterstützung des Bundes soll auch den Kommunen zugutekommen. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 36,6 Millionen Euro. Von diesen rund 36,6 Millionen Euro stehen 12,5 Millionen Euro im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Herrichtung von Wohnraum für die Unterbringung Geflüchteter in Thüringen (Thüringer Wohnraumherrichtungsförderrichtlinie) zur Verfügung, um die kommunalen Kapazitäten für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zu entlasten.

Der verbleibende Anteil in Höhe von rund 24,1 Millionen Euro soll den kommunalen Gebietskörperschaften für ihre Mehraufwendungen im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozial-

gesetzbuch im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 als Abschlagszahlung sowie zum Ausgleich ihrer finanziellen Belastung durch den starken Anstieg der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler durch eine einmalige Leistung im Jahr 2023 vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollen von dem auf Thüringen entfallenden Anteil der vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 beschlossenen zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von rund 24,4 Millionen Euro zehn Millionen Euro ebenfalls den kommunalen Gebietskörperschaften als Abschlagzahlung im Jahr 2023 für ihre Mehraufwendungen im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine als Abschlagszahlung zur Verfügung gestellt werden.

Im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine sollen den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2024 die Zuschussbedarfe für die im Jahr 2023 erbrachten Leistungen auf deren Nachweis erstattet und mit den Abschlagszahlungen im Jahr 2023 verrechnet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlagen für die Erstattung der im Jahr 2023 entstandenen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Bereichen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2024 und für eine schnelle und unkomplizierte Weiterleitung der Finanzmittel des Bundes an die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe als Abschlagszahlung sowie zur Gewährung einer Pauschale an die zuständigen kommunalen Träger der Schülerbeförderung im Jahr 2023.

Für die Bereiche des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2023 mit einem Zuschussbedarf der kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe von insgesamt rund 44,2 Millionen Euro gerechnet. Diese Schätzung ist allerdings mit großen Unwägbarkeiten verbunden, da insbesondere die weitere Entwicklung des Fluchtgeschehens in Abhängigkeit vom weiteren Kriegsverlauf nicht vorhersehbar ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1: (Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten)

Zu § 1 (Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfs)

Die Absätze 1 bis 8 bilden die Rechtsgrundlagen für die Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe für im Jahr 2023 erbrachte Leistungen und Verwaltungskosten der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Rahmen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2024.

Im Bereich des SGB II werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen nur die Leistungen für Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit (nicht für alle aus der Ukraine Geflüchteten) berücksichtigt, da insoweit belastbare Daten vorliegen.

Zu den Leistungen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gehören die Ausgaben und Auszahlungen auf den Zahlungsanspruch für laufende Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II abzüglich des jeweiligen Bundesanteils nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zählen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu den finanzintensivsten Leistungen, die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den kommunalen Trägern erbracht werden. Dazu gehören auch die Aufwendungen nach § 22 Abs. 2 SGB II (unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum). Der Bund beteiligt sich zweckgebunden über den Bundesanteil nach § 46 Abs. 5, 6 und 7 SGB II an den Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für diese Leistungen. Für die Ermittlung des Bundesanteils an den Aufwendungen der kommunalen Träger werden die Netto-Ausgaben/Auszahlungen nach § 22 Abs. 1 und 2 SGB II sowie nach § 24 Abs. 4, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 3 SGB II, soweit diese Bedarfe nach § 22 Abs. 1 oder 2 SGB II abdecken, zugrunde gelegt.

Zudem werden die Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungskosten - Kaution, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten) und nach § 22 Abs. 8 SGB II (Mietschulden) bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes berücksichtigt, da diese Leistungsansprüche neben § 22 Abs. 1 SGB II begründen.

Neben den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II werden auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten) und § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt) berücksichtigt.

Neben den genannten kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auch die kommunalen Verwaltungsaufwendungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt.

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden die Zuschussbedarfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und für die Verwaltungsaufwendungen nach Nummer 2 ermittelt, indem zunächst die Anzahl der Regelleistungsempfänger mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" zur Anzahl aller Regelleistungsempfänger, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, ins Verhältnis gesetzt wird (Absatz 3). Bei den Regelleistungsberechtigten wird jeweils der Jahresdurchschnittswert 2023 zugrunde gelegt. Dieses Verhältnis wird danach auf die nach Absatz 2 ermittelten Leistungen und Verwaltungsaufwendungen angewendet. Die Gesamtzahl der Regelleistungsempfänger und der Regelleistungsempfänger mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" werden nach § 2 Abs. 3 ermittelt.

Für die vom Rechtskreiswechsel betroffenen aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung, die nicht von der Übergangsregelung des § 150a SGB IX erfasst sind, besteht keine Berechtigung mehr auf Leistungen nach § 6 AsylbLG, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend entsprechen. Vielmehr haben aus der Ukraine geflüchtete Personen mit Behinderung durch den Wegfall der Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 SGB IX Zugang zu den Leistungen der Ein-

gliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 SGB IX. Die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die vom Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen im eigenen Wirkungskreis. Um die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe von den Mehraufwendungen im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus Anlass des Rechtskreiswechsels zu entlasten, sollen die tatsächlichen Zuschussbedarfe, die den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe durch die Bewilligung der Eingliederungshilfeleistungen an den Personenkreis entstehen, dessen Leistungsberechtigung sich aus § 100 Abs. 1 SGB IX ergibt, für diese Leistungen erstattet werden. Diese Zuschussbedarfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Nettoausgaben oder Nettoauszahlungen für diese Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen für das Jahr 2023 ermittelt, da diese Leistungen im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine geflüchtete leistungsberechtigte Personen mit überschaubarem Verwaltungsaufwand konkret ermittelbar sind. Absatz 5 enthält eine klarstellende Regelung.

Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die wegen fehlender Erwerbsfähigkeit keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, fallen seit dem 1. Juni 2022 bei Hilfebedürftigkeit und dem Vorliegen der in § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII geregelten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Menschen, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, sowie jüngere Menschen, die nach ukrainischem Recht bereits eine Altersrente bezogen haben, sofern die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 SGB II erfüllt sind. Anspruchsberechtigt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind auch Minderjährige, die nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, zum Beispiel ohne Eltern aus der Ukraine geflüchtete Kinder.

Zu den nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu erbringenden Leistungen gehören unter anderem die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wozu auch der Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft sowie gegebenenfalls individuelle Mehrbedarfe gehören), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), die Hilfe zur Gesundheit (Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und die Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Bei den aufgeführten Leistungsarten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Rechtskreiswechsel überwiegend Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus sind die aus der Ukraine geflüchteten Menschen - anders als die meisten deutschen Leistungsbezieher - nicht gesetzlich kranken- und pflegeversichert, so dass die Kosten für deren ärztliche Behandlungen oder Pflege im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in vollem Umfang von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu tragen sind.

Nur ein Teil der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, hauptsächlich Menschen die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, werden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Diese Leistungen werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach § 46a SGB XII vollständig durch den Bund erstattet. Da sie sich damit nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte auswirken, entfällt insoweit eine Kostenerstattung.

Um die örtlichen Träger der Sozialhilfe von den Mehraufwendungen im Aufgabenbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aus Anlass des Rechtskreiswechsels zu entlasten, sind die Zuschussbedarfe für die Leistungen nach dem Dritten und Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemäß Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a und c in Verbindung mit Absatz 4 zu ermitteln, indem zunächst der Anteil der Anzahl der Leistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" zu der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a) und c) im Jahr 2023 erhalten haben, ins Verhältnis gesetzt wird. Bei den Leistungsberechtigten wird jeweils der Jahresdurchschnittswert 2023 zugrunde gelegt. Dieses Verhältnis wird danach auf die nach Absatz 2 ermittelten Leistungen angewendet. Die dabei zugrunde zu legenden Zahlen werden nach § 2 Abs. 4 ermittelt.

Die Zuschussbedarfe nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemäß Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b werden auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben oder Nettoauszahlungen für diese Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen für das Jahr 2023 ermittelt, da diese Leistungen für aus der Ukraine geflüchtete Leistungsberechtigte im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch mit überschaubarem Verwaltungsaufwand konkret ermittelbar sind. Absatz 5 enthält eine klarstellende Regelung.

Absatz 2 legt fest, wie die Höhe der Leistungen und Verwaltungsaufwendungen, die den zu erstattenden Zuschussbedarfen zugrunde liegen, ermittelt wird. Die Höhe der Leistungen und der Verwaltungsaufwendungen wird ermittelt aus der Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Ausgaben und Auszahlungen und der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- oder Sozialhilfe für die jeweiligen Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2023 tatsächlich zugeflossen sind. Es sind nur tatsächlich ausgezahlte, also kassenwirksame Leistungen der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe in die Erstattung einzubeziehen. Einnahmen und Einzahlungen beispielsweise durch Erstattungen anderer Träger sind im Rahmen des Erstattungsverfahrens zu berücksichtigen, wenn sie die diesbezüglichen Gesamtausgaben/Gesamtauszahlungen im Jahr 2023 tatsächlich mindern. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie investive Ausgaben/Einnahmen (Vermögenshaushalt) beziehungsweise Auszahlungen/Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Grund der zu erwartenden verhältnismäßig geringfügigen Auswirkungen.

Die Absätze 3 bis 5 legen die Parameter für Ermittlung der Zuschussbedarfe fest.

Absatz 6 legt fest, in welcher Höhe die jeweiligen Zuschussbedarfe nach den Absätzen 3 bis 5 erstattet werden. Im Ergebnis erstattet das Land die Zuschussbedarfe der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe zu 100 Prozent.

Absatz 7 regelt die Pflichten der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe im Rahmen des Erstattungsverfahrens. Danach sind diese zur Erfassung der durch den Rechtskreiswechsel bedingten Aus-gaben/Auszahlungen sowie der hierbei zu berücksichtigenden Einnahmen/Einzahlungen verpflichtet. Darüber hinaus obliegt ihnen nach Absatz 7 Satz 1 die Prüfung, dass die Ausgaben/Auszahlungen und die Einnahmen/Einzahlungen begründet und belegt sind und die an den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Grundlage für die Kostenerstattung durch das Land bildet der in Absatz 7 Satz 2 vorgesehene tabellarische Nachweis, mit dessen Hilfe die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe der nach § 5 zuständigen Stelle die Zuschussbedarfe mitteilen. Der tabellarische Nachweis ist mit einem Vermerk zu versehen, der die Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 dokumentiert (Satz 3). Die Übernahme der Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird durch das Erfordernis der Unterschrift durch die hierzu jeweils befugte Amtswalterin oder den hierzu jeweils befugten Amtswalter bestätigt (Absatz 7 Satz 4).

In Absatz 8 sind die Termine für die Vorlage der tabellarischen Nachweise nach Absatz 7 und die Termine für die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe festgelegt. Die jeweils angefallenen Zuschussbedarfe für das Jahr 2023 sollen spätestens bis zum 15. Mai 2024 der nach § 5 zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Die Leistung der Erstattungszahlung soll spätestens zwei Monate nach der Vorlage der Nachweise, also spätestens bis zum 15. Juli 2024, erfolgen.

Zu § 2 (Datengrundlage)

§ 1 Abs. 7 Satz 2 regelt, dass die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe die Zuschussbedarfe für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen und Verwaltungsaufwendungen sowie die Zuschussbedarfe in tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage nachweisen. Die bei dieser Ermittlung zu verwendenden Datengrundlagen werden in § 2 konkretisiert.

Die Aufgabenträger haben den tabellarischen Nachweis mittels der in der Anlage vorgegebenen Tabelle zu erbringen und die dort enthaltenen Hinweise zur Ermittlung der Leistungen und Verwaltungsaufwendungen sowie der Zuschussbedarfe zu beachten (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die im Hinblick auf die einzelnen Leistungsarten jeweils heranzuziehenden Datengrundlagen aufgelistet. Dabei wird nach den unterschiedlichen Systemen der Kameralistik (jeweilige Unterabschnitte des Einzelplans 4) beziehungsweise der Doppik (Produktgruppen und einzelne Produkte) unterschieden.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Datengrundlagen festgelegt, die für eine Verhältnis- beziehungsweise eine Durchschnittsbildung jeweils

in den unterschiedlichen Bereichen zugrunde zu legen sind. Dies betrifft nicht den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und das Fünfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, da in diesen Bereichen keine Verhältnisbildung in Bezug auf Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit vorgesehen ist.

Zu § 3 (Abschlagszahlungen)

Im Jahr 2023 erhalten die jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Der Anspruch, die Höhe und der Verteilungsschlüssel der Abschlagszahlungen werden in Absatz 1 und 2 festgelegt. Der jeweilige Abschlagsbetrag richtet sich nach dem Anteil des Empfängers an dem Verteilungsschlüssel. Als Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 2 dient der Vomhundertsatz von aus der Ukraine Geflüchteten in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt zur Gesamtzahl der aus der Ukraine Geflüchteten in Thüringen. Berechnungsbasis sind die Daten des Ausländerzentralregisters zum 31. Dezember 2022.

Der Landkreis Gotha erhält als örtlicher Träger der Eingliederungs- beziehungsweise Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 700.000 Euro. Im Landkreis Gotha werden die Kinder mit palliativ-medizinischem Versorgungsbedarf aus der Ukraine medizinisch behandelt oder pflegerisch versorgt und betreut. Je nach den konkreten individuellen Bedarfen verursacht diese (intensiv-)medizinische oder pflegerische Versorgung und Betreuung Kosten in beträchtlichem Umfang. Operative und/oder intensivmedizinische Behandlungen beziehungsweise (intensiv-)pflegerische Versorgung können für diese Einzelfälle in kurzer Zeit Kosten in fünf- bis sechsstelliger Höhe verursachen. Für diese Einzelfälle ist daher im Vorgriff auf die Erstattungszahlung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine zeitnahe Abschlagszahlung notwendig.

Zu § 4 (Verrechnung)

Es wird klargestellt, dass die im Jahr 2023 an die jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen mit der im Jahr 2024 zu leistenden Erstattungszahlung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 verrechnet werden. Es wurde eine klarstellende Regelung für den Fall aufgenommen, dass der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vorlegt. In diesem Fall wird keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt. Für verbleibende Rückzahlungsbeträge gelten die in § 1 Abs. 8 Satz 2 festgelegten Zeiträume und Termine entsprechend.

Zu § 5 (Zuständigkeit)

Das Landesverwaltungsamt ist die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Zu Artikel 2 (Thüringer Gesetz zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen für das Jahr 2023 durch aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler im Bereich der Schülerbeförderung)

Zu § 1 (Zusätzliche Leistungen an die kommunalen Träger der Schülerbeförderung)

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 erhalten die kommunalen Träger der Schülerbeförderung im Jahr 2023 vom Land für aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler eine einmalige pauschale Leistung in Höhe von 290 Euro. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Quotienten der Ausgaben der kommunalen Träger der Schülerbeförderung für die Schülerbeförderung aus dem Haushaltsjahr 2021 (59.468.718 Euro) und der Anzahl der grundsätzlich Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 2 ThürSchFG aus dem Schuljahr 2020/2021 (203.461 Schüler). Der sich ergebende Betrag in Höhe von 292,29 Euro wird entsprechend abgerundet.

Es wird auf die Anzahl der grundsätzlich Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 2 ThürSchFG abgestellt, da die Anzahl der tatsächlich beförderten Schülerinnen und Schüler schulstatistisch nicht erfasst wird. Gleiches gilt für die tatsächlich beförderten ukrainischen Schülerinnen und Schüler.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten der Schülerbeförderung wurde auf das Haushaltsjahr 2021 zurückgegriffen, da dies das aktuellste vorliegende Zahlenmaterial aus der kommunalen Haushaltsstatistik ist.

Die Ausreichung einer Pauschale erscheint angezeigt, da die Spannbreite der Beförderungsarten, für die ein Ausgleich gezahlt werden soll, von der regulären Schülerbeförderung unter Nutzung des planmäßig eingerichteten öffentlichen Personennahverkehrs, über die Nutzung eines gesondert eingerichteten Schülertransports bis hin zu einem für einzelne Schüler organisierten Spezialtransports (z.B. mit dem Taxi) reicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung und Abgrenzung vom Zuwendungsrecht im Sinne der §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und dem Recht der Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 ThürLHO.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

§ 2 bestimmt die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Leistung und legt fest, dass die jeweilige Leistung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden soll. Damit soll den Kommunen Planungssicherheit gegeben werden.

Zu § 3 (Gleichstellungsbestimmung)

In § 3 ist eine Gleichstellungsbestimmung zur Wahrung der geschlechtsneutralen Sprache enthalten.

Zu § 4 (Außerkrafttreten)

§ 4 regelt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 ThürFAG)

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 2. November 2022 beschlossen, dass der Bund den Ländern für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit aus der Ukraine geflüchteten Menschen im Jahr 2023 einen Betrag von insgesamt 1,5 Milliarden Euro an zusätzlichen Umsatzsteuermitteln zur Verfügung stellt. Diese finanzielle Unterstützung des Bundes soll auch den Kommunen zugutekommen. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 36,6 Millionen Euro.

Die Pauschale soll den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des in Thüringen geltenden Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes würde der auf das Land Thüringen entfallende Anteil zu je einem Drittel, also in Höhe von 12,2 Millionen Euro in die Berechnung der Finanzausgleichsmasse I der Jahre 2024, 2025 und 2026 einfließen und die Finanzausgleichsmasse I um 37,17 Prozent beziehungsweise rund 4.535.800 Euro über die genannten Jahre erhöhen. In Summe der drei Jahre würden die Kommunen von den dem Land zufließenden 36,6 Millionen Euro über die Finanzausgleichsmasse insgesamt rund 13.604.000 Euro erhalten.

Ein Teil der Mittel soll den Kommunen jedoch noch direkt im Jahr 2023 zufließen. Konkret ist beabsichtigt, rund 24,1 Millionen Euro den kommunalen Gebietskörperschaften über das Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten sowie das Thüringer Gesetz zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen für das Jahr 2023 durch aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler im Bereich der Schülerbeförderung zur Verfügung zu stellen. Insoweit sollen die Kommunen von diesem Betrag nicht noch einmal im Rahmen des Partnerschaftsgrundsatzes partizipieren und werden mit dem vorliegenden Gesetz aus diesem herausgerechnet.

Der Restbetrag von 12,5 Millionen Euro soll im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Herrichtung von Wohnraum für die Unterbringung Geflüchteter in Thüringen (Thüringer Wohnraumherrichtungsförderrichtlinie - ThürWHFördRL) zur Verfügung gestellt werden, um die kommunalen Kapazitäten für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zu entlasten. Da diese Mittel nicht direkt den Kommunen zufließen, sollen diese auch nicht aus der Berechnung des Partnerschaftsgrundsatzes herausgerechnet werden.

Infolge des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023 zugesagten weiteren Bundesmittel erhalten die Kommunen im Jahr 2023 aufgrund der in Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 2 § 1 vorgesehenen Regelungen weitere zehn Millionen Euro.

Im Ergebnis fließen den Kommunen in 2023 rund 34,1 Millionen Euro direkt zu und werden aus dem Partnerschaftsgrundsatz herausgerechnet.

Zu Nummer 2 (§ 20 a ThürFAG)

Die Einführung des Digitalfunks bei den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird anteilig zu 70 Prozent durch das Land sowie zu 30 Prozent durch Vorwegabzug aus dem kommunalen Finanzausgleich finan-

ziert. Das Projekt selbst ist seit dem 16. Januar 2022 beendet, neue Anträge werden nicht gestellt. Da die Bearbeitung der zum Stand 3. Februar 2023 vorliegenden 638 unbearbeiteten Förderanträge nicht bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen werden kann, ist die Gesetzesänderung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Lehmann	Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Thüringer Rechnungshof
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Thüringischer Landkreistag e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Staatsministerium Baden-Württemberg
Staatskanzlei der Saarlandes

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

THÜR. LANDTAG POST
26.06.2023 14:26
16941/2023

SACHSEN-ANHALT
Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 4165 • 39016 Magdeburg

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Abteilungsleiter 2
(m.d.W.d.G.b.)

Kenntnisnahme 7/921
zu Drs. 7/8060

Magdeburg, 26. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Stöffler,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Juni 2023 mit dem Sie den Staats- und Senatskanzleien die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein „Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes" geben. Es handelt sich hierbei um ein Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages.

Seitens der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt wird zum o.g. Gesetzentwurf keine Stellungnahme ergehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang jedoch zugleich auf den regulären Austausch der Staats- und Senatskanzleien im Rahmen der Konferenz der Chefs und Chefinnen der Staats- und Senatskanzleien sowie im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-6565
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Freistaat Thüringen
Thüringer Rechnungshof

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. Juni 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Rudolstadt,
22. Juni 2023

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Äußerung gemäß § 79 und § 111 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente und Finanzmittel ausreichend?*

   Die mit rund 44,2 Mio. EUR angegebenen Finanzbedarfe der kommunalen Aufgabenträger sind der Höhe nach im Gesetzentwurf transparent und damit nachvollziehbar hergeleitet. Dieser Herleitung liegen jedoch teilweise Hochrechnungen, fiktive Erhöhungen von Fallzahlen oder nicht aktuelle Statistiken zugrunde. Der tatsächliche Finanzbedarf kann daher letztlich nicht zuverlässig beurteilt werden. Folgerichtig spricht die Gesetzesbegründung von großen Unwägbarkeiten.

   Unabhängig von der transparenten Herleitung der Finanzbedarfe der kommunalen Aufgabenträger ist die Umsetzung aus Sicht des Rechnungshofs hinsichtlich der Höhe der Abschlagszahlungen an die kommunalen Aufgabenträger verbesserungswürdig.
   Die Abschlagszahlungen in 2023 für die Leistungen nach SGB II, IX und XII sollen 32,8 Mio. EUR betragen – bei einem in der Gesetzesbegründung benannten Zuschussbedarf über rund 44,2 Mio. EUR. Zwar würde die Differenz aus Abschlagszahlung und tatsächlichem Zuschussbedarf spätestens bei der Abrechnung in 2024 erstattet werden.

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Dies bedeutet allerdings einen erheblichen Zeitverzug und kann dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung durch Landkreise und kreisfreie Städte zuwiderlaufen.

Für die sich aus den drei genannten Sozialgesetzbüchern ergebenden Aufgabenbereiche sollen 10 von 24,4 Mio. EUR aus der an Thüringen fließenden, erhöhten Flüchtlingspauschale an die kommunalen Gebietskörperschaften für ihre Mehraufwendungen in 2023 zur Verfügung gestellt werden. Eine zeitnahe und vollständige Weiterreichung der Mittel erscheint sowohl aufgrund der geschätzten Mehrbelastungen als auch unter Berücksichtigung der Abstimmungen zwischen Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in 2022 und 2023 sachgemäß. Eine etwaige Überkompensation durch die festgelegten Abrechnungsmodalitäten für 2023 ist dabei ausgeschlossen. Daher empfiehlt der Rechnungshof, die Abschlagszahlungen für den Anwendungsbereich der genannten drei Sozialgesetzbücher in 2023 in Höhe von 47,2 Mio. EUR (32,8 Mio. EUR + 14,4 Mio. EUR) vorzunehmen.

2. *Wie bewerten Sie die vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes?*

   Die Herausrechnung der 34,1 Mio. EUR aus der Bestimmung der Landesfinanzmasse gemäß § 3 ThürFAG ist sachgemäß. Eine Beschränkung auf die rechtlich verbindlichen und direkten Ansprüche der Kommunen scheint hierbei vertretbar, geht nach dem Partnerschaftsgrundsatz aber zu Lasten des Landes. Sollten die Abschlagszahlungen und damit die 2023 zahlungswirksamen Leistungen an die Kommunen erhöht werden (siehe Antwort zu Frage 1), wäre folglich auch die herauszurechnende Summe in Artikel 3 Nr. 1 entsprechend zu erhöhen.

3. *Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen im Bereich Schülerbeförderung?*

   Nach § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zur anteiligen Deckung der Kosten der Schülerbeförderung auf den Schul- und Unterrichtswegen bewilligt. Drei Fünftel des Betrags werden nach der Fläche der Landkreise, zwei Fünftel nach der Schülerzahl an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Diese leiten den Trägern von Schulen nach § 13 ThürSchulG[1] die pauschale Zuweisung anteilig weiter (§ 18 Abs. 3 ThürFAG).

   Den Begriff „Träger der Schülerbeförderung" (Artikel 2 § 1 des Gesetzentwurfs) enthält das ThürFAG nicht. Nach § 4 Abs. 1 ThürSchFG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler.

   Der Gesetzentwurf lässt mit dem Begriff „kommunale Träger der Schülerbeförderung" im Unklaren, ob neben den Landkreisen und kreisfreien Städten auch andere Träger von Schulen (kreisangehörige Gemeinden nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG) als Empfänger der

---

[1] Thüringer Schulgesetz.

Leistungen infrage kommen. Der Begriff „kommunale Träger der Schülerbeförderung" ist inhaltlich zu untersetzen.

Nach Artikel 2, § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs ist die amtliche Schulstatistik des Schuljahres 2022/2023 Auszahlungsgrundlage der zusätzlichen Leistungen. Anhand der Begründung zum Gesetzentwurf ist nicht erkennbar, in welcher Weise die ukrainischen Schülerinnen und Schüler in der Schulstatistik bereits erfasst sind bzw. diese gesondert erfasst werden.

Die ukrainischen Schülerinnen und Schüler sollten zur zutreffenden Bemessung und Abrechnung der Erstattungen durch das Land statistisch gesondert erfasst werden.

4. *Sind aus Ihrer Sicht die vorgesehenen Mittel zur Schülerbeförderung ausreichend?*

   Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

5. *Wie bewerten Sie die Kostenfolgenabschätzung im Gesetzentwurf?*

   Der Gesetzentwurf hebt in seiner Begründung hervor, dass die Kostenfolgenabschätzung mit großen Unwägbarkeiten verbunden sei. Dieser Bewertung schließt sich der Rechnungshof an. Insbesondere ist die weitere, unsichere Entwicklung der Flüchtlingszahlen ein Einflussfaktor, der die Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger und damit die Erstattungen der Höhe nach merklich beeinflussen kann.

6. *Wie beziffern sich aus Ihrer Sicht die Kostenfolgen?*

   Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

7. *Werden aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzentwurf alle Ihnen entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung ukrainischer Geflüchteter abgedeckt?*

   Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)